

Frau Vorsitzende
des Ausschuss für
Familie, Kinder und Jugend
Margret Voßeler, MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/133

A04

Ansprechpartnerin: Jutta Troost
Tel.-Durchwahl: - 0221-3771-165
Fax-Durchwahl: - 0221-3771-609
E-Mail: jutta.troost@staedtetag.de
Aktenzeichen: 53.16.20 N

Datum: 01.10.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes NRW (AG SchKG)

Sehr geehrte Frau Voßeler,

mit Schreiben vom 27. September 2012 haben Sie uns gebeten, Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes NRW zu nehmen.

Gegen den Gesetzesentwurf, der eine gesetzliche Übergangsregelung schafft, welche die Grundlagen für das Inkrafttreten einer inhaltlichen Neugestaltung des AG SchKG bis zum 1. Januar 2015 bildet, bestehen seitens der kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich keine Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass die kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung der beabsichtigten gesetzlichen Verteilungskriterien und der vorab erforderlichen Datenerhebung eingebunden werden.

In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Thomas Mayen möchten wir darauf hinweisen, dass wir bereits in unserer im Oktober 2005 abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz darauf hingewiesen haben, dass im Hinblick auf die Auswahl bei Überversorgung aus kommunaler Sicht Folgendes anzumerken ist:

Die Intention, ein möglichst plurales Angebot sicherzustellen, korrespondiert mit der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 8 SchKG und steht insofern außer Frage. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass den kommunal getragenen Beratungsstellen als einzigem in dem Sinne weltanschaulich neutralem Angebot eine besondere Bedeutung zukommt. Der Umstand, dass diesem keine eigenständige Kategorie zugeordnet wird, erscheint vor dem Hintergrund der bestehenden Beratungslandschaft vertretbar. Die Unterscheidung von Trägergruppen, die religiös ausgerichtet sind und solchen, die weltanschaulich oder weltanschaulich neutral ausgerichtet sind, ist zur Sicherung eines pluralen Angebotes gerade im Kontext von Schwangerschaftskonflikten nachvollziehbar. Diese Aufteilung darf jedoch keinesfalls zu einer Vernachlässigung des weltanschaulich neutralen Angebotes führen. Dieses stellt für die Ratsuchenden ein niedrigschwellig zugängliches Angebot dar und wird insofern insbesondere von Menschen in Anspruch genommen, für die religiös oder weltanschaulich ausgerichtete Beratungsstellen zu hochschwellig sind. Die generelle Überlegung, dass kommunal getragene Einrichtungen und Dienste als subsidiäres

Angebot und insofern nicht als fester Bestandteil eines pluralen Angebotes anzusehen sind, kann in dem in Rede stehenden Kontext nicht gelten. Die Bedeutung gerade des weltanschaulich neutralen Angebotes ist vielmehr im Hinblick auf die bundesgesetzlich geforderte Pluralität nachdrücklich zu betonen.

Weiterhin muss im Blick behalten werden, ob die Anrechnung von Ärzten auf den Versorgungsschlüssel von bis zu 25 % künftig berücksichtigt werden kann. Dieser entspricht nicht der nach unserer Einschätzung gegenwärtig festzustellenden realen Beratungssituation. In der Praxis dürfte sich der Anteil örtlich sehr unterschiedlich darstellen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen bei den Beratungen des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen